

Zeitschrift: Vermessung, Photogrammetrie, Kulturtechnik : VPK = Mensuration, photogrammétrie, génie rural

Herausgeber: Schweizerischer Verein für Vermessung und Kulturtechnik (SVVK) = Société suisse des mensurations et améliorations foncières (SSMAF)

Band: 86 (1988)

Heft: 1

Vereinsnachrichten: V+D : Eidgenössische Vermessungsdirektion = D+M : Direction fédérale des mensurations cadastrales

Autor: [s.n.]

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 30.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Nachmittagsveranstaltung

Nach dem gemeinsamen Mittagessen ist ein Besuch bei der Forstwirtschaftlichen Versuchsanstalt vorgesehen. Mitarbeiter der Anstalt werden uns einen Einblick geben in die Anwendung der Photogrammetrie und die Interpretation von Luftbildern anhand der Waldschadenerfassung. Hier sind wir als Berufsleute und als Bürger angesprochen.

Bitte reservieren Sie sich diesen Samstag. Genaue Zeit und Ort werden mit der persönlichen Einladung mitgeteilt. Es wird eine rege Teilnahme erwartet. *Der Vorstand*



Postulat Arnold, Grundbuchvermessung

Ständerat Arnold (Kanton UR) hat am 17.3.1987 ein Postulat mit folgendem Wortlaut eingereicht:

Der Bund hat in den letzten zehn Jahren gegen 200 Millionen Franken für die Grundbuchvermessung ausgegeben. Bis die erstmalige Vermessung in der ganzen Schweiz abgeschlossen sein wird, dürfte sie auf eine halbe Milliarde Franken an öffentlichen und privaten Mitteln zu stehen kommen. Dieser Aufwand ist nur sinnvoll, wenn die laufenden Veränderungen im Vermessungswerk nachgeführt werden. Wenn es aber nicht gelingt, die Kosten für die Nachführung bedeutend zu senken, besteht keine Gewähr dafür.

- Der Bundesrat wird daher ersucht zu prüfen,
- ob einfachere und kostengünstigere Vermessungsverfahren einzuführen seien;
 - ob insbesondere im Berggebiet auf eine kostspielige Perfektion, die nicht mehr im Verhältnis zu den privaten und öffentlichen Interessen steht, zu verzichten sei;
 - ob die Kostentragung bei der Nachführung der Grundbuchvermessung neu zu regeln sei;
 - ob mehr Wettbewerb zu einer Kostensenkung beitragen könnte.

Der Ständerat hat dieses Postulat am 1.10.1987 in Übereinstimmung mit dem Bundesrat angenommen.

Bemerkungen der Vermessungsdirektion

Bereits heute werden – insbesondere in den Berggebieten – vereinfachte Aufnahmemethoden und -verfahren eingesetzt, um die Vermessungskosten möglichst tief zu halten. Mit der Reform der amtlichen Vermessung (RAV) ergeben sich weitere Einsparungsmöglichkeiten, die es im Interesse einer wirtschaftlichen Vermessung zu nutzen gilt.

Die Reform der amtlichen Vermessung bringt – insbesondere infolge Ausweitung des Inhalts – Mehrkosten mit sich, namentlich auch in der Nachführung. Durch neue Kostentragsmodelle müssen wir dafür sorgen, dass diese Mehrkosten nicht einseitig verteilt

werden, was durch eine stärkere Berücksichtigung des Nutzniesserprinzips (neben dem Verursacherprinzip) erreicht werden kann.

Gar nicht so selten – auch aus einflussreichen Kreisen – ist die Klage zu hören, die Vermessungskosten seien (zu) hoch. Solche Klagen, ob berechtigt oder nicht, schaden dem Ansehen der Vermessung und könnten sich auf die Realisierung der RAV negativ auswirken. Ins gleiche Kapitel gehört im übrigen auch der Umstand, dass die Bandbreite – von wenigen Ausnahmen abgesehen – nicht im erhofften Masse zur Anwendung kommt. Das im Rahmen der RAV postulierte Prinzip der Methodenfreiheit einerseits und die neuen Möglichkeiten der Datenverwaltung und Datenausgabe andererseits sind mit dem geltenden Tarifwesen nicht in Einklang zu bringen. Es müssen deshalb neue Wege der Honorierung gesucht werden. Dabei wird auch die Frage nach neuen, wettbewerbsorientierten Lösungen gestellt werden müssen. *Eidg. Vermessungsdirektion*

Eidg. Prüfung für Ingenieur-Geometer 1988

Die nach der Verordnung vom 12.12.1983 über das eidgenössische Patent für Ingenieur-Geometer organisierte *theoretische Ergänzungsprüfung* findet im Frühjahr 1988 statt.

Die Anmeldungen sind bis spätestens *30. Januar 1988* an die *Eidg. Vermessungsdirektion, 3003 Bern*, zu richten mit dem Antrag, in welchen Fächern die Prüfung abgelegt werden soll.

Der Anmeldung sind beizulegen: die Ausweise der bestandenen Vor- und Schlussdiplomprüfungen der ETH oder das Schlussdiplom der HTL oder der Ausweis des ausländischen Hochschulabschlusses.

Ort und Zeitpunkt der theoretischen Ergänzungsprüfung werden später bekanntgegeben.

Buchs, 30. November 1987

Der Präsident der Eidg. Prüfungskommission: *Ch. Eggenberger*

Examen fédéral d'ingénieur géomètre de 1988

L'examen théorique complémentaire, organisé selon l'ordonnance du 12.12.1983 concernant le brevet fédéral d'ingénieur géomètre, aura lieu au printemps 1988.

Les demandes d'admission doivent être adressées jusqu'au *30 janvier 1988* au plus tard à la *Direction fédérale des mensurations cadastrales, 3003 Bern*, et contenir la liste des branches dans lesquelles l'examen doit être passé.

Les pièces suivantes seront jointes à la demande d'inscription: les certificats des examens propédeutiques et des examens finals d'une EPF, ou le diplôme de fin d'études d'une école ETS, ou le diplôme de fin d'études d'une institution étrangère de niveau universitaire.

Le lieu et la date de l'examen théorique complémentaire feront l'objet de communications ultérieures.

Buchs, le 30 novembre 1987

Le Président de la Commission fédérale d'examen: *Ch. Eggenberger*

Esame federale d'ingegnere geometra del 1988

L'esame teorico complementare, organizzato secondo l'ordinanza del 12.12.1983 concernente la patente federale d'ingegnere geometra, avrà luogo nella primavera del 1988.

Le domande d'ammissione verranno indirizzate entro il *30 gennaio 1988* alla *Direzione federale delle misurazioni catastali, 3003 Berna*. Queste domande devono contenere una lista delle materie nelle quali il candidato vuole sostenere l'esame.

Come documenti bisogna produrre: i certificati degli esami propedeutici o finali superati al PF, oppure il diploma finale della STS, oppure il diploma di fine studi dell'università straniera.

Il luogo e la data del esame teorico complementare saranno resi noti ulteriormente.

Buchs, il 30 novembre 1987

Il Presidente della Commissione federale esaminatrice: *Ch. Eggenberger*



Aufgabe 1/88

